

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Naturwärme aus dem Netz der „naturwärme-montafon biomasse-heizkraftwerk GmbH“

gültig ab 18. Oktober 2006

1. Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen

Die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Naturwärme aus dem Netz der naturwärme-montafon biomasse-heizkraftwerk GmbH“ sind ein integrierender Bestandteil des Naturwärme-Anschluss- und des Wärmelieferungsvertrages.

Der Wärmeliefervertrag verpflichtet die „naturwärme-montafon biomasse-heizkraftwerk GmbH“ (in der Folge nwm genannt) den Bedarf des Wärmeabnehmers (in der Folge Kunde genannt) an Wärme zu den nachstehenden Bedingungen zu gewährleisten.

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln sowohl den Anschluss an das Naturwärmenetz als auch die Entnahme von Wärme aus dem Naturwärmenetz der nwm.

Der Wärmeliefervertrag verpflichtet Kunden, ihren Bedarf an Wärme zu den nachstehenden Bedingungen bei der nwm zu beziehen. Ein Wärmeliefervertrag ist nur auf Basis eines gültigen Naturwärme-Anschlussvertrages bindend.

2. Art und Umfang der Versorgung

Die nwm liefert Wärme zu Heizzwecken und zur Warmwasseraufbereitung zu den jeweils geltenden bzw. vereinbarten Preisen an den Kunden in ausreichender Menge und Temperatur, welche für eine ordentliche Beheizung der vorgesehenen Gebäude notwendig ist.

Der Kunde verpflichtet sich, auf Dauer des Wärmelieferungsvertrages Wärme ausschließlich von der nwm zu beziehen und andere zentrale Heizungssysteme die mit Gas, Öl oder Holz betrieben werden, dauerhaft außer Betrieb zu nehmen bzw. zu deinstallieren. Weiterhin betrieben werden dürfen Zusatzanlagen zur alternativen Energienutzung wie z.B. Kachelöfen, Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Zusatzheizungen die in ihrer Anwendbarkeit für einzelne Räume beschränkt sind sowie zentrale Heizungssysteme ausschließlich dann, wenn die Wärmeversorgung der nwm unterbrochen ist.

Die Weiterleitung von Wärme oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der nwm. Bei einer Zustimmung der nwm werden die diesbezüglichen Bedingungen in einem zusätzlichen Vertrag festgehalten.

3. Anschluss an die Wärmeversorgung

Ist der Kunde zugleich Eigentümer der im Wärmeanschluss- bzw. Wärmeliefervertrag genannten Liegenschaften bzw. Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers sowohl über diese Grundstücke als auch in den darauf befindlichen Gebäuden, sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für Zwecke der örtlichen Wärmeversorgung ohne Entgelt zu dulden, der nwm auf Wunsch die entsprechenden Dienstbarkeiten einzuräumen und die Eigentumsrechte der nwm an diesen Einrichtungen anzuerkennen. Der Kunde hat darüber hinaus auch nach einer eventuellen Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die von der nwm erstellten Einrichtungen nach deren Wahl für einen Zeitraum von 10 Jahren zu belassen oder deren Entfernung zu gestatten. Er hat diese Verpflichtung auch seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.

Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Vertragsabschluss die schriftliche Zustimmung des Eigentümers für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses und der Übergabestation zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudebenützung beizubringen.

Falls vertraglich nichts anderes vereinbart ist, befindet sich die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen der nwm und der Anlage des Kunden am sekundärseitigen Anschlussflansch der Übergabestation. Ausgenommen von dieser Regelung sind im Eigentum der nwm befindliche Mess- und Zählereinrichtungen auf der Sekundärseite der Übergabestation.

Der Kunde verpflichtet sich, die Wärmeversorgungsleitungen der nwm, soweit sie sich auf den gegenständlichen Liegenschaften befinden, vor Beschädigung zu schützen, sowie jeden bemerkten Schaden – insbesondere jedes bemerkte Undichtwerden – der nwm unverzüglich zu melden. Bei Beschädigung bzw. nicht genehmigter Abänderung der Anschlussanlage oder Versäumnis der Bekanntgabe eines Schadens an die nwm ist der Kunde zu Schadenersatz verpflichtet, außer in Fällen höherer Gewalt oder wenn der Kunde nachweist, dass ihn oder die bei ihm wohnenden oder beschäftigten Personen kein Verschulden trifft.

Die Versorgungsanlage darf nur durch die nwm in Betrieb genommen werden. Eingriffe in die Versorgungsanlage der nwm sind grundsätzlich unzulässig. Vorhandene Absperrarmaturen im Bereich der nwm dürfen vom Kunden nur bei Gefahr im Verzug oder nach Aufforderung durch die nwm unter Beachtung der Anweisungen geschlossen werden. Die Schließung ist der nwm unverzüglich mitzuteilen, das Wiederöffnen darf nur von Beauftragten der nwm vorgenommen werden.

Änderung an der Versorgungsanlage, soweit sie auf Wunsch des Kunden durchgeführt oder durch seinen geänderten Wärmebedarf notwendig werden, gehen zu Lasten des Kunden.

4. Wärmeübergabestation

Der Kunde ist verpflichtet, für die Einrichtung der Wärmeübergabestation einen nach Lage und Größe geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Anschlussleitungen, Armaturen, Zähl- und Regeleinrichtungen der nwm auch dann frostfrei zu halten, wenn der Anlage keine Wärme entnommen wird. Er haftet für allenfalls auftretende Frostschäden.

In der Wärmeübergabestation ist auf Kosten des Kunden für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung und Entwässerung zu sorgen.

5. Anlage des Kunden

Die gesamte Anlage auf der Kundenseite der Wärmeübergabestation ist vom Kunden zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Anlage des Kunden wird in der Folge „Kundenanlage“ bezeichnet.

Die Planunterlagen der Kundenanlage werden der nwm vor Vergabe des Auftrages zur Überprüfung vorgelegt. Die Anlage muss nach den behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und etwaiger „Technischer Anschlussbedingungen“

der nwm bzw. den vertraglichen Vereinbarungen ausgeführt, betrieben und instandgehalten werden. Zur Errichtung dieser Anlage dürfen nur hiezu befugte Unternehmen herangezogen werden. Die nwm übernimmt weder durch Genehmigung der Anlagenplanung bzw. durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch durch den Anschluss an das Naturwärmenetz und die Versorgung mit Wärme eine Haftung für die Kundenanlage.

Erweiterungen und Abänderungen von Kundenanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der nwm.

Die nwm ist berechtigt die Anlage des Kunden während der Planung, des Baues und Betriebes zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist zu verlangen.

Die erste Inbetriebnahme der Kundenanlage ist durch den Kunden oder seinen Beauftragten in Zusammenarbeit mit der nwm im Beisein der Vertreter beider Vertragspartner durchzuführen. Eine Wiederinbetriebnahme nach Änderung oder Reparaturen an der Kundenanlage erfolgt ebenfalls in Gegenwart eines Beauftragten der nwm auf Kosten des Kunden.

Die Kundenanlage ist so einzurichten und zu betreiben, dass Störungen auf Anlagen anderer Kunden oder der nwm ausgeschlossen sind. Eine Überschreitung der vereinbarten maximalen primärseitigen Rücklauftemperatur berechtigt die nwm zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung. Jedes Undichtwerden von Anlageteilen, die vom Wärmeträger aus dem Naturwärmenetz durchströmt werden, ist der nwm unverzüglich bekannt zu geben.

Der Kunde gewährt dem mit Ausweis versehenen Beauftragten der nwm jederzeit unverzüglich und ungehinderten Zutritt zu allen Räumlichkeiten in denen sich Anschluss- und Kundenanlage befinden.

6. Einschränkung und Unterbrechung der Wärmeversorgung

Sollte die nwm durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, der Fortleitung oder der Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der nwm, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Die nwm wird beabsichtigte Unterbrechungen der Versorgung rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt geben, es sei denn, wenn Gefahr in Verzug ist.

Die nwm darf die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen.

Die nwm wird bemüht sein, jede Störung oder Unterbrechung der Wärmeversorgung möglichst rasch zu beheben.

Die nwm ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, wenn der Kunde den Wärmeliefervertrag trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er

- fällige Rechnungen trotz Mahnung und einer Nachfrist nicht bezahlt;
- Wärme bzw. Wasser aus dem Naturwärmenetz der nwm vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet
- mit der Wärmeversorgung zusammenhängende Einrichtungen ohne schriftliche Zustimmung der nwm verändert;
- der nwm gehörende Einrichtungen beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Verletzung oder Entfernung von Plomben gehört. Die nwm behält sich vor, in diesem Falle auch eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten
- Wärmezähleinrichtungen in ihrer Funktion beeinträchtigt;
- Anlagen der nwm oder anderer Kunden in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet;
- eine der nwm zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Kundenanlage nicht ausführt;
- einen mit Ausweis versehenen Beauftragten der nwm den Zutritt zur Wärmeversorgungsanlage oder zur Wärmezähleinrichtung verweigert;
- die technischen Auslegungsbedingungen bezüglich der geforderten primärseitigen Rücklauftemperatur nicht einhält;
- sonstige Bestimmungen des Wärmelieferungsvertrages nicht einhält.

Eine gemäß diesen Bestimmungen unterbrochene Wärmelieferung wird erst nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der der nwm daraus entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände aufgenommen.

7. Wärmezählung, Wärmemessung

Die gelieferte Wärmemenge und die beanspruchte Leistung werden durch die installierten Zählereinrichtungen, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes für Wärmeähler entsprechen, festgestellt. Ihre Art, Anzahl und Größe, sowie ein etwaiger Austausch wird durch die nwm bestimmt. Der Aufstellungsort der Zählereinrichtungen wird durch die nwm festgelegt und ist vom Kunden jederzeit frei zugänglich zu halten.

Die erforderlichen Zählereinrichtungen sind im Eigentum der nwm und werden von dieser zur Verfügung gestellt und instandgehalten. Der Kunde kann auf eigene Kosten Subzählereinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge unterliegen. Rückwirkungen bzw. Störeinflüsse auf die Zählereinrichtungen der nwm müssen dabei gänzlich ausgeschlossen sein.

Der Kunde hat das Recht, eine Nachprüfung der Einrichtung durch die nwm oder das Eichamt schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten von der nwm getragen, sonst vom Kunden.

Das Ergebnis der Wärmezählung/-messung bildet die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärmemenge, es wird vom Beauftragten der nwm festgestellt.

Der Kunde teilt der nwm ersichtliche Störungen oder Beschädigungen der Zählereinrichtungen (insbesondere durch Verletzung von Plomben) unverzüglich mit. Die Kosten für die Beseitigung dieser Mängel werden von der nwm getragen, soweit nicht die Ursache durch den Kunden zu vertreten ist.

8. Anschlusspreis

Für den erstmaligen Anschluss einer Anlage an das Naturwärmenetz der nwm und für Leistungserhöhungen hat der Kunde ein Anschlussentgelt zu bezahlen. Dieses Anschlussentgelt setzt sich aus einem

- einmal zu leistenden Pauschalbetrag und einem

- einmalig zu leistenden leistungsabhängigen Entgelt je Kilowatt

zusammen. Das leistungsabhängige Entgelt errechnet sich aus dem zu erwartenden Leistungsbezug in Kilowatt multipliziert mit dem Entgelt je Kilowatt. Sämtliche Preisbestandteile sind im Wärmeanschlussvertrag ersichtlich. Für den Anschluss wird die zu erwartende Leistung aufgrund vorliegender Berechnungen bzw. Angaben geschätzt. Sollte sich nach der ersten vollständigen Heizperiode herausstellen, dass die Leistungsannahme zu hoch war, so erfolgt eine Refundierung des zu viel bezahlten Leistungsentgeltes.

Ergibt die Wärmemessung, dass der jeweils verrechnete und dem Anschluss zugrundeliegende Leistungswert (15-Minuten-Mittelwert) überschritten ist, so wird die Differenz zwischen bereits verrechneter Leistung und tatsächlich bezogener Leistung kaufmännisch auf ganze Kilowatt gerundet von der nwm zum jeweils geltenden Preis nachverrechnet.

Falls im Wärmeanschlussvertrag nichts anderes geregelt ist, wird das Anschlussentgelt dem Eigentümer des zu versorgenden Objektes verrechnet.

Falls der Abschluss des Wärmeanschluss- und/oder des Wärmeliefervertrages zeitlich vor dem technischen Anschluss erfolgt, so darf der Kunde den tatsächlichen Anschluss nicht verzögern, wenn von der nwm die dafür technischen Voraussetzungen geschaffen wurden.

9. Wärmepreis

Der Preis für die gelieferte Wärme setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Leistungspreis
- Arbeitspreis
- Messpreis

Der Leistungspreis wird für die in der Abrechnungsperiode tatsächlich maximal in Anspruch genommene Wärmeleistung (Kilowatt) verrechnet. Als Basis gilt hierbei der in der Abrechnungsperiode maximal ermittelte 15-Minutenwert.

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die in der Abrechnungsperiode konsumierte Wärmemenge (Kilowattstunden).

Der Messpreis wird für die zur Verfügungstellung geeigneter Zähl- und Messeinrichtung verrechnet.

Sämtliche Preise sind im jeweils gültigen Preisblatt Heizwerk Schruns-Tschagguns ersichtlich. Die nwm ist verpflichtet, den Kunden einmal jährlich ein aktuelles Preisblatt zukommen zu lassen.

10. Rechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnung wird aufgrund der Ergebnisse der Wärmezahl-/messung zu den jeweils geltenden Preisblatt erstellt. Im Allgemeinen erfolgt die Legung einer detaillierten Jahresabrechnung auf Basis der Ablesung der Wärmezähler Ende Dezember. Auf der Basis der jeweils letzten Jahresabrechnung bzw. auf Basis des geschätzten Wärmebedarfes bei Neuanlagen und den jeweils geltenden Preisen wird eine monatliche Abschlagszahlung vorgeschrieben. Die Jahresrechnung ist ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

Auf Basis der Jahresablesung wird eine Jahresrechnung erstellt, bei der die geleisteten Abschlagszahlungen zum Abzug gebracht werden und der Restbetrag bzw. Guthaben zur Verrechnung bzw. Zurückerstattung gelangt.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die nwm berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von max. 5% über der jeweils gültigen Bankrate und Mahnkosten zu verrechnen.

Die nwm ist berechtigt, aus triftigen Gründen (z.B. drohende Zahlungsunfähigkeit, wiederholter Zahlungsverzug) eine angemessene Vorauszahlung bzw. Kautions zu verlangen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind in schriftlicher Form zu erheben. Aufrechnungen von Gegenforderungen des Kunden an die nwm sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Bei Nicht- oder Fehlfunktion der Wärmezähleinrichtungen oder nicht möglicher Verbrauchsablesung sind der Abrechnung vergleichbare Abrechnungszeiträume zu Grunde zu legen. Kommt es hierbei zu keiner Einigung zwischen dem Kunden und der nwm sind die in der ÖNORM für Heizkostenabrechnung festgelegten Regelungen anzuwenden. Bei Außerkrafttreten der ÖNORM wird die gelieferte Wärmemenge für die gegenständliche Anlage aufgrund von gezählten Mengen aus Vergleichszeiträumen unter Berücksichtigung der Gradtagzahlen ermittelt.

Zwischenzeitliche Änderungen in der Kundenanlage werden entsprechend ihrer Auswirkungen auf den Wärmeverbrauch berücksichtigt. Der Kunde ist verpflichtet, alle für eine Feststellung des Wärmeverbrauches notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Wird Wärme ohne Wissen der nwm unter Umgehung der Zählereinrichtung oder vor deren Installation aus dem Netz entnommen bzw. wird die Genauigkeit der Zähler absichtlich beeinträchtigt, so ist die nwm – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung – berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme zu berechnen.

Ist die Dauer der unbefugten Wärmeentnahme nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann der Nachberechnung ein Zeitraum bis zur gesetzlich geregelten Höchstdauer zugrundegelegt werden.

Beide Vertragspartner haben einen Anspruch, dass Abrechnungs- bzw. Rechnungsfehler bis zu drei Jahre im Nachhinein korrigiert werden und die sich aus der Korrektur entsprechenden Geldbeträgen nachgefordert werden können.

11. Übertragung oder Beendigung der Wärmeversorgung

Die aus diesen Allgemeinen Bedingungen begründeten Rechte und Pflichten sind von beiden Vertragspartnern auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die nwm ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung ihrer Verpflichtung aus dem Wärmeanschluss- und Wärmeliefervertrag zu beauftragen.

Bei wiederholter oder fortgesetzter Verletzung des Wärmeliefervertrages ist die nwm zur sofortigen Einstellung der Wärmeversorgung und fristlosen Kündigung des Wärmeliefervertrages berechtigt.

12. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag ist beidseitig unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich. Aufgrund der hohen Investitionskosten und der langen Amortisationsdauer besteht die erste Kündigungsmöglichkeit beiderseits allerdings erst nach einer zehnjährigen Vertragsdauer

13. Technische Bedingungen der Sekundäranlage

Die Anlage des Kunden muss entsprechend den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt sein:

- Die Temperaturdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf sollte mind. 20 ° C betragen.
- Die von der nwm gelieferte Wärme hat eine garantierte minimale Vorlauftemperatur von 65 ° C.
- Die Rücklauftemperatur darf 45 ° C bei Norm-Auslegungstemperatur nicht übersteigen
- Es dürfen nur Mischerregelungen eingebaut werden. Der Einbau von Einspritzregelungen ist nicht zulässig
- Die Heizkreisregelungen sind in Beimischschaltung auszuführen
- Die Widerstände der Heizkörper- und sonstiger Ventile muss den Auslegungsdaten für den Anschluss an eine Fernwärmeversorgung entsprechen
- Der Widerstand der Übergabestation, eventueller Wärmezähler und sonstiger Ventile ist zu berücksichtigen
- Kurzschlüsse zwischen Vorlauf und Rücklauf sind nicht erlaubt. Hierzu zählen insbesondere: Überströmventile, drucklose Verteiler, Vierwegemischer, hydraulische Weichen, Einspritzschaltungen mit Dreiwegeventilen, unregelmäßige Deckenlüfter, nicht voreingestellte Heizkörperventile, nicht eingeregelter Einrohr – Ringe, nicht einregulierte Warmwasser Wärmetauscher, fehlende oder nicht funktionierende Rückschlagventile

Die technischen Unterlagen der Wärmeübergabestationen können bei Bedarf bei der nwm angefordert werden.

14. Preisindex - Preissteigerungen

Sämtliche Preise in Verträgen, welche auf Basis dieser Allgemeinen Bedingungen abgeschlossen wurden, sind wertgesichert

Der Anschlusspreis gemäß Punkt 8 und die Wärmepreise gemäß Punkt 9 ausgenommen der Arbeitspreis werden mit dem Lebenserhaltungskostenindex für das Land Vorarlberg wertgesichert. Der Arbeitspreis gemäß Punkt 9 wird zu 80% mit dem Lebenserhaltungskostenindex und zu 20% mit dem vom Amt der Vorarlberger Landesregierung veröffentlichten Heizölpreis für 3.000 Liter Heizöl, extra leicht, inkl. Zustellung wertgesichert.

Die Preise werden jährlich zum 1. Jänner angepasst. Für die Preisanpassung mit dem Lebenserhaltungskostenindex wird dabei jeweils der Wert für Dezember des Vorjahres herangezogen. Für die Preisanpassung mit dem Heizölpreis wird der jeweilige Jahresdurchschnitt der Monatswerte Jänner bis Dezember des Vorjahres herangezogen.

Als Ausgangswert für den Lebenserhaltungskostenindex gilt der für August 2005 veröffentlichte Wert. Als Ausgangswert für den Heizölpreis gilt der Durchschnitt der Monatswerte von September 2004 bis August 2005. Die Preise werden erstmalig zum 1.1.2007 mit dem Lebenserhaltungskostenindex für Dezember 2006 bzw. mit dem durchschnittlichen Heizölpreis, gebildet aus den 12 Monatswerten für das Jahr 2006, angepasst.

Sollte einer dieser Indizes seine Gültigkeit verlieren bzw. nicht mehr nachgeführt werden, so wird ein Ersatzindex für die Wertanpassung herangezogen, der dem ursprünglichen Index wirtschaftlich am nächsten kommt.

Sollten einzelne Kostenkomponenten beim Betrieb der Naturwärmeanlage überdurchschnittlich steigen und findet diese Steigerung keine Abbildung in der Steigerung des Lebenskostenindex oder kann durch unvorhergesehene Reparaturen oder Maßnahmen ein wirtschaftlicher Betrieb der Naturwärme mit den so angepassten Preisen nicht aufrechterhalten werden, ist die nwm berechtigt, die Preise über die Steigerung des Lebenskostenindex anzupassen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, über die genauen Ursachen einer so durchgeführten Preisanpassung aufgeklärt zu werden. Weiters hat der Kunde innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Information der außerordentlichen Preisanpassung ein sofortiges Kündigungsrecht. Sollte die Errichtung oder der Betrieb dieses Projektes weniger Kosten verursachen als angenommen und sollte dies für das angenommene Preisgefüge merkbar Auswirkungen haben, so werden diese Kostenvorteile an die Kunden weiter gegeben.

15. Sonstige Bestimmungen

Druck und Temperatur des Wärmetransportmediums werden durch die nwm im Rahmen der technischen oder wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der für die ordnungsgemäße Versorgung notwendigen Höhe gehalten.

Für Schäden, die ein Kunde durch vertragswidrige Unterbrechung der Wärmeversorgung oder unregelmäßige Betriebsverhältnisse (z.B. Abweichung von den üblichen Druck- und Temperaturverhältnissen) erleidet, haftet die nwm nur dann, wenn der Schaden von Personen, für die die nwm einzustehen hat, grob fahrlässig verschuldet worden sind. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist jedenfalls ausgeschlossen.

Von diesen „Allgemeinen Bedingungen“ abweichende Regelungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Die nwm ist berechtigt, zukünftige gesetzliche oder verordnete Abgaben, Steuern oder sonstige Preisbestandteile an Kunden weiterzurechnen bzw. diese den vereinbarten Preisen bzw. beim Preisblatt aufzuschlagen.

Falls die nwm diese Allgemeinen Bedingungen ändert, so hat die nwm diese Änderungen den Kunden mitzuteilen. Sollten sich durch diese Änderung wesentliche Änderungen im Betrieb der Kundenanlage oder wesentliche Verteuerungen des Preises ergeben, so hat der Kunde binnen 14 Tage nach Bekanntgabe der Änderungen das Recht vom Vertrag zurückzutreten.